

Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Organisationseinheit: BMGF - I/A/5 (Ministerratsdienst)
Sachbearbeiter/in: Elke Wyszata
E-Mail: elke.wyszata@bmgf.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-644894
Fax:
Geschäftszahl: BMGF-11000/0005-I/A/5/2017
Datum: 09.03.2017

Bürgerinitiative 108/BI betr. Homöopathie als Kassenleistung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom **18. Jänner 2017, Zl. 108/BI-NR/2016**, teilt das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen zu der im Betreff genannten Bürgerinitiative Folgendes mit:

Da vom weit überwiegenden Teil der medizinischen Wissenschaft keine über Placebo- und Zuwendungseffekt hinausgehende Wirksamkeit der Homöopathie anerkannt ist, gilt sie nach bestehender Rechtslage im Regelfall nicht als für die Erstattung durch Sozialversicherungsträger gesetzlich geforderte, „ausreichende und zweckmäßige, das Ausmaß des Notwendigen nicht übersteigende“ Krankenbehandlung. Andererseits genießt sie aber auch eine gewisse Anerkennung als (Komplementär-)Medizin: Sie darf nur von Ärzt/inn/en praktiziert werden und homöopathische Arzneispezialitäten werden als Arzneimittel zugelassen. Die Österreichische Ärztekammer verleiht seit 1995 ein eigenes Diplom für den Bereich Homöopathie. Zur Erlangung des Diploms ist eine mehrjährige Ausbildung zu absolvieren, die etwa 350 Fortbildungsstunden umfasst.

Die Kosten werden von den Sozialversicherungsträgern ausschließlich auf Basis der Judikatur zu Außenseitermethoden (z. B. OGH vom 24. Juli 2008, 10 Obs 70/08 d) getragen. Voraussetzung dafür ist, dass eine zumutbare erfolgversprechende Behandlung nach wissenschaftlich anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst nicht zur Verfügung stand oder eine solche erfolglos blieb, während die Außenseitermethode erfolgreich war. Diese Voraussetzung gilt grundsätzlich immer, zumindest aber wenn die schulmedizinische Methode kostengünstiger ist. Werden in einem konkreten

Einzelfall diese Nachweise erbracht, sind die Kosten für die homöopathische Behandlung aufgrund der oben erwähnten Judikatur seitens der sozialen Krankenversicherung zu übernehmen.

Der Grund für diese besondere Rechtslage liegt im – bereits der Grundidee dieser Heilmethode inhärenten – Wirkungsbeweisproblem: Wenn die homöopathische Lehre, nach der für jeden Patienten/jede Patientin nach seinem/ihrer Konstitutionstypus andere Mittel wirksam sind, zutrifft, muss es, weil diese Zuordnung sehr individuell und nicht immer einfach ist, gerade zu erheblichen individuellen Abweichungen kommen. Nach den Regeln der Wissenschaft müssten aber reproduzierbare Ergebnisse mit Placebo-Gegengruppen vorliegen, um von einem Beweis sprechen zu können. An dieser Stelle sei angemerkt, dass der in der Bürgerinitiative festgehaltene Umstand, dass „Homöopathie in Österreich die bei weitem bekannteste und beliebteste komplementärmedizinische Heilmethode“ sei, den wissenschaftlichen Nachweis der Wirksamkeit keinesfalls zu ersetzen vermag.

Die Ergebnisse neuester Studien zu den wissenschaftlich zum Teil immer noch unerklärlichen Anomalien des Wassers werden vielfach als Unbeweisbarkeitsgrund betrachtet: Nach diesen Studien speichere Wasser Information, was eine physikalische Erklärung für die homöopathische Grundtheorie sein könnte, dass in der extremen Verdünnung, in der kein einziges Atom des Ursprungsstoffs mehr enthalten ist, eine „im inneren Wesen der Arzneien verborgene, geistartige Kraft“ (Samuel Hahnemann) wirkt. Nach denselben Studien hängt die Struktur, in der Wasser gefriert, auch von Einstellung oder Gemütslage desjenigen/derjenigen ab, der/die es zum Gefrieren bringt. Dies wiederum wird in Verbindung mit der Quantentheorie gebracht. Falls die Wirkung also demnach elementar von tief subjektiven Attributen des Patienten/der Patientin abhängt, ist eine wissenschaftliche Beweisführung geradezu unmöglich.

Andererseits sehen Skeptiker/innen die Homöopathie als Aberglaube und als berechnende und zum Teil gefährliche Methode, einen finanziellen Vorteil zu lukrieren, und betonen einen auch nach Auffassung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen jedenfalls zu beachtenden Aspekt: Keinesfalls darf Homöopathie dazu verleiten, dass notwendige schulmedizinische Interventionen nicht erfolgen.

Welche generelle Einstellung jemand der Homöopathie gegenüber hat, ist wohl – wie auch in allen anderen Lebensbereichen – das Ergebnis diverser Einflüsse, wie z. B. der Erfahrungen bzw. der Lebensauffassung einer Person und des persönlichen Umfeldes und kann sich im Laufe des Lebens auch immer wieder ändern. Diese persönliche Einstellung zu einer solchen Frage soll auch niemandem streitig gemacht werden.

Davon ist allerdings die gesamtgesellschaftliche Entscheidung darüber zu unterscheiden, welche Leistungen auf Kosten der Allgemeinheit erbracht werden sollen.

Es erscheint jedenfalls nicht legitim, einzelne Leistungspositionen herauszugreifen und die diesbezüglichen Gegebenheiten mit jenen in anderen Staaten zu vergleichen, ohne die Gesamtstruktur der Systeme zu beachten. Dies soll im Folgenden am Beispiel der in der Begründung der Bürgerinitiative erwähnten Schweiz untermauert werden: Es mag etwa durchaus zutreffen, dass einzelne Leistungen in (manchen Kantonen) der Schweiz im Gegensatz zu Österreich gewährt werden, ein Vergleich mit der rechtlichen Situation in der Schweiz ist jedoch schon deshalb nicht zielführend, weil die Krankenversicherungssysteme in ihrer Grundstruktur maßgeblich voneinander abweichen. So gibt es in der Schweiz eine sogenannte Grundversicherung, die im Falle von Krankheit, Mutterschaft und unter Umständen bei Unfällen zum Tragen kommt. Die Beiträge in die Grundversicherung sind unterschiedlich hoch; die Höhe hängt von mehreren Faktoren ab, wie z. B. der Höhe der Franchise (ein im Voraus festgesetzter Grundbetrag, bis zu dessen Höhe die Behandlungskosten jedenfalls selbst zu tragen sind), dem Wohnort und dem Alter. Das Einkommen hat in der Schweiz, im Gegensatz zu Österreich, auf die Beitragshöhe keinen Einfluss. Auch gibt es keine beitragsfreie bzw. -begünstigte Mitversicherung: Für jede einzelne Person ist eine Krankenversicherung abzuschließen, wobei für Kinder und Jugendliche geringere Beitragssätze gelten. Die Beiträge in die Krankenversicherung sind von den Versicherten zur Gänze zu tragen, wohingegen in Österreich bekanntlich etwa die Hälfte der Beiträge der/die Dienstgeber/in für den/die Dienstnehmer/in zu tragen hat. Überdies haben sich die Versicherten in der Schweiz in der Regel mit einem Selbstbehalt von 10 % an den Behandlungskosten zu beteiligen – dies zusätzlich zur oben erwähnten Franchise. Über die Grundversicherung, die jedenfalls verpflichtend ist, hinaus können auf freiwilliger Basis Zusatzversicherungen abgeschlossen werden. Homöopathische Behandlungen sind nach dem Informationsstand des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen jedenfalls *nicht* in der Grundversicherung enthalten.

Neben der Argumentation der Wirksamkeit, die aber, wie erläutert, überwiegend verneint wird, ist das zweite der beiden Argumente der Erläuterungen zur Bürgerinitiative, dass Homöopathie eine günstigere Alternative zur Schulmedizin sei. Um jedoch eine uferlose Leistungspflicht zu verhindern, benötigt das System objektive Maßstäbe und solche bietet nur die Wissenschaft. Da diese weit überwiegend die Wirksamkeit der Homöopathie nicht anerkennt, wäre die generelle Erstattung rechtsdogmatisch systemwidrig und rechtspolitisch – unter Hinweis auf den Gleichheitsgrundsatz – als Einfallstor für die Erstattung aller alternativmedizinischen Leistungen zu betrachten, was bei unverändertem Beitragsaufkommen auch nicht ansatzweise finanzierbar wäre.

Deshalb muss sich die Verpflichtung der Krankenversicherungsträger zur Kostenübernahme grundsätzlich auf jene medizinischen Methoden beschränken, deren Wirksamkeit als Krankenbehandlung überwiegend wissenschaftlich anerkannt ist. Im Einzelfall kann ohnehin nach der dargestellten Judikatur zu Außenseitermethoden eine Kostentragungsverpflichtung entstehen.

Das Begehren der parlamentarischen Bürgerinitiative „Homöopathie als Kassenleistung“ ist daher nicht zu befürworten.

Für die Bundesministerin:
Irene Peischl